

Anwaltliche Informationspflichten

Rechtsanwalt Dr. Marc Zastrow

Hinweis: Die Begriffe Rechtsanwalt, Auftraggeber, Mandant etc. werden nachfolgend wie vom Gesetzgeber als neutrale Begriffe verwendet, die auch Rechtsanwältinnen, Auftraggeberinnen, Mandantinnen etc. umfassen.

Anwaltliche Informationspflichten bestehen nicht nur gegenüber der eigenen Mandantschaft (dazu II. bis IV.), sondern auch gegenüber der Gegenseite und Dritten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden diese nachfolgend zusammengefasst.

I. Informationspflichten gegenüber Nichtmandanten

§ 43 d BRAO (Inkassotätigkeit)

Nach § 43 d BRAO muss der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich vermitteln:

1. den Namen oder die Firma seines Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstandes und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszins geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

Privatperson in diesem Sinne ist nach Abs. 2 jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht. Inkassodienstleistung ist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird.

Für registrierte Inkassodienstleister nach dem RDG gelten nach § 11 a RDG die gleichen Darlegungs- und Informationspflichten.

§ 12 Abs. 2 BORA (Unterrichtung über Umgehung)

Das Verbot der Umgehung des Gegenanwaltes gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. Dann ist der Rechtsanwalt des anderen Beteiligten jedoch unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihm eine Abschrift unverzüglich zu übersenden.

§ 14 Satz 2 BORA (Zustellungsverweigerung)

Nach § 14 Satz 1 BORA sind (nur) ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen. Verweigert der Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung allerdings die Mitwirkung, muss er dies dem Absender unverzüglich mitteilen.

§ 15 BORA (Mandatsübernahme)

Wer das einem anderen Rechtsanwalt übertragene Mandat übernimmt, muss sicher stellen, dass der früher tätige Rechtsanwalt von der Mandatsübernahme unverzüglich benachrichtigt wird. Grundsätzlich sollte der Rechtsanwalt die entsprechende Benachrichtigung selbst vornehmen (Scharmer in Hartung BORA § 15 Rd. 12 ff.)

Der Rechtsanwalt, der neben einem anderen Rechtsanwalt ein Mandat übernimmt, hat diesen unverzüglich über die Mandatsmitübernahme zu unterrichten (Abs. 2).

Die Benachrichtigungspflichten gelten allerdings nicht, wenn der Rechtsanwalt nur beratend tätig wird (Abs. 3).

§ 29 a BORA (Beantwortung der Anfrage nach Vertraulichkeit oder Präjudiz)

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, nach Rücksprache mit seinem Mandanten die Anfrage eines ausländischen Rechtsanwalts zu beantworten, ob er „vertraulich“ gegenüber seinem Mandanten oder „ohne Präjudiz“ (d.h. ohne spätere Verwendung gegen den ausländischen Rechtsanwalt oder dessen Mandanten) Informationen austauschen oder Gespräche führen kann.

§ 29 b BORA (Nichtübernahme der Kosten eines ausländischen Rechtsanwalts)

Wer als Rechtsanwalt einen ausländischen Rechtsanwalt einschaltet, muss diesen bei der Einschaltung informieren, wenn er eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen will.

§§ 138, 139 Abs. 3 S. 2 StGB (Anzeige geplanter schwerer Straftaten)

Aus § 138 StGB ergibt sich die Pflicht, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wenn man von dem Vorhaben oder der Ausführung dort im einzelnen genannter schwerer Straftaten zu einer Zeit glaubhaft erfährt, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann. Bei einigen dieser Straftaten ist ein Rechtsanwalt nach § 139 Abs. 3 StGB allerdings nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, den potentiellen Täter von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden. Diese Ausnahme gilt allerdings beispielsweise nicht bei Mord oder Totschlag.

§ 11 GwG (Verdachtsanzeigen Geldwäsche)

Geldwäscheverdachtsfälle sind nach § 11 GwG an die Bundesrechtsanwaltskammer zu melden. Die Pflicht zur Meldung besteht für Rechtsanwälte nach § 11 Abs.4 GwG allerdings nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners – also der Mandantschaft - erhalten haben. Für die außergerichtliche Vertretung kann insoweit nichts anderes gelten. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Rechtsanwalt weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

§ 44 c Abs. 1 Satz 1 KWG

Auf Verlangen kann eine Pflicht des Rechtsanwalts zur Erteilung von Auskünften zur Vorlage von Unterlagen nach § 44 c Abs. 1 Satz 1 KWG bestehen. Nach BVerwG NJW 2012,1241(1243) kann ein Auskunftsverlangen gegen den Rechtsanwalt allerdings mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und deshalb ermessensfehlerhaft sein, wenn ein Vorgehen gegen dessen Mandanten möglich und erfolgversprechend ist.

§ 97 InsO

Nach § 97 InsO hat der Gemeinschuldner dem Insolvenzverwalter alle das Insolvenzverfahren betreffenden Auskünfte zu erteilen. Nach BGH NJW 1990, 510 ff. muss der Rechtsanwalt des insolventen Gemeinschuldners dem Insolvenzverwalter auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilen. Dies gilt allerdings nicht, soweit ein Privatgeheimnis des Insolvenzschuldners betroffen ist (Bericht der 7. Berufsrechtsreferentenkonferenz in BRAK-Mitteilungen 2011, 225, 227).

Auskunftspflichten im Rahmen der Zwangsvollstreckung

Werden anwaltliche Honoraransprüche oder Ansprüche der Mandantschaft gegen den Anwalt gepfändet, ist er nach den entsprechenden ZPO-Regelungen (etwa §§ 836 Abs. 3, 840 ZPO) zur Auskunft verpflichtet, muss sich allerdings auf das gesetzliche Minimum beschränken (Henssler/Prütting BRAO § 43a Randnummer 98).

Im Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft muss der Rechtsanwalt Angaben über seine Honorarforderungen auch dann machen, wenn das mit einer Preisgabe der Namen seiner Mandanten einhergeht (BFH BRAK-Mitteilungen 2005, 142, 143).

Steuerrechtliche Erklärungs- und Auskunftspflichten

Rechtsanwälte unterliegen den steuerrechtlichen Erklärungs- und Auskunftspflichten; auch bei ihnen sind Außenprüfungen zulässig (BFH BRAK-Mitteilungen 2010, 86 ff.). Sie können nach § 102 Abs.1 Nr.3 AO und müssen aufgrund der Verschwiegenheitspflicht jedoch – auch soweit es um die eigene Besteuerung geht (BFH a.a.O.) – die Auskunft über das verweigern, was ihnen in der Eigenschaft als Rechtsanwalt anvertraut oder bekannt geworden ist und insoweit nach § 104 Abs.1 S.1 AO auch die Vorlage von Urkunden verweigern, diese also ggf. anonymisieren.

ergänzende Hinweise

Eine Benachrichtigungs- bzw. Auskunftspflicht nach §§ 33, 34 BDSG über gespeicherte Daten Betroffener besteht gegenüber der Gegenseite und Dritten nicht, wenn die Daten insbesondere aufgrund einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht wie der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht geheim gehalten werden müssen (§§ 33 Abs.2 Ziff.3, 34 Abs.4 BDSG).

Nach einem Beschluss des Kammergerichts sind Rechtsanwälte nach § 1 Abs.3 S.2 BDSG in Verbindung mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nicht gesetzlich befugt oder gar verpflichtet, mandatsbezogene Informationen an den Datenschutzbeauftragten weiterzugeben (BRAK-Mitteilungen 2010, 224 ff.).

Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Auskünfte an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten erteilt werden dürfen oder müssen, ist umstritten. Das AnwG Frankfurt verneint mangels rechtlicher Grundlage eine berufsrechtliche Pflicht zur Erteilung von Auskünften über den Mandatsverlauf an die Rechtsschutzversicherung auch dann, wenn der Rechtsanwalt einen Gebührevorschuss angefordert hat (BRAK-Mitteilungen 2012, 86 f.). Das AG Frankfurt verneint auch eine zivilrechtliche Auskunftspflicht, solange der Versicherte seinen Rechtsanwalt nicht von dessen Schweigepflicht entbunden hat (BRAK-Mitteilungen 2013, 131).

II. Informationspflichten bei Mandatsanbahnung / vor Mandatierung

§§ 2 – 4 DL-InfoV

Nach der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung müssen Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger allgemein oder auf Anforderung bestimmte Informationen zur Verfügung stellen. Die DL-InfoV findet auch auf die anwaltliche Tätigkeit Anwendung. Folgende Informationen müssen der Mandantschaft stets in klarer und verständlicher Form vor Abschluss eines schriftlichen Mandatsvertrages bzw. vor Erbringung der Rechtsdienstleistung mitgeteilt werden:

- Familien- und Vorname(n), bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
- Kanzleianschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
- soweit einschlägig Angaben zum zuständigen Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister nebst Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
- Name und Anschrift der zuständigen Rechtsanwaltskammer,
- Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a UStG,
- gesetzliche Berufsbezeichnung (Rechtsanwalt) und Verleihungsstaat,
- gegebenenfalls verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen, sofern sie im konkreten Mandat tatsächlich verwendet werden sollen,
- gegebenenfalls verwendete Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
- Angaben zu Name, Anschrift und räumlichem Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung,
- Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern dieser durch den Rechtsanwalt im Vorhinein festgelegt wurde (etwa bei Erstberatungen).

Außerdem sind etwaige über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantien (§ 2 Abs.1 Nr.9) und wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben (§ 2 Abs.1 Nr.10) anzugeben; insoweit ist eine Relevanz im anwaltlichen Bereich nicht erkennbar.

Die Informationen müssen und dürfen wahlweise entweder

- der Mandantschaft von sich aus – etwa postalisch oder per E-Mail – mitgeteilt werden oder am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorgehalten werden, dass sie der Mandantschaft leicht zugänglich sind, also etwa durch Aushang oder Auslegen
- oder der Mandantschaft über eine angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich gemacht werden, insbesondere durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Kanzlei, wobei die Internetadresse der Mandantschaft bekannt gemacht werden oder leicht auffindbar sein muss
- oder in alle der Mandantschaft zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung (z.B. Kanzleibroschüren) aufgenommen werden.

Folgende Informationen muss der Rechtsanwalt seiner Mandantschaft auf Anfrage zur Verfügung stellen:

1. Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen (BRAO, BORA, RVG und gegebenenfalls FAO) und dazu, wie diese zugänglich sind. Diesbezüglich kann ein Hinweis auf den Internetauftritt der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) erfolgen, wo alle berufsrechtlichen Vorschriften in der Rubrik Berufsrecht aufgeführt sind.
2. Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften und soweit erforderlich zu Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten,
3. Angaben zu vom Rechtsanwalt anerkannten Verhaltenskodizes und deren elektronischer Verfügbarkeit, sofern sich der Rechtsanwalt entsprechenden Verhaltenskodizes freiwillig unterworfen hat,
4. Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über deren Voraussetzungen. Insoweit ist neben den Schlichtungsverfahren durch die zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 73 Abs.2 Nr.3 BRAO) auch auf die bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelte Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nach § 191 f BRAO hinzuweisen.
5. Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern er nicht im Vorhinein festgelegt wurde oder zu Einzelheiten der Berechnung oder einem Kostenvoranschlag. Wenn der Endpreis nicht angegeben werden kann, müssen auf Anfrage die Grundlagen seiner Berechnung mitgeteilt werden.

Die genannten auf Anfrage zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen darüber hinaus in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sein (§ 3 Abs.2), also insbesondere in einer Kanzleibroschüre. Ein Muster für Informationen nach der DL-InfoV befindet sich auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt (www.rechtsanwaltskammer-ffm.de) unter der Rubrik Mitglieder / Kanzlei.

Verstöße gegen die DL-InfoV können nach § 6 DL-InfoV i.V.m. §§ 6c, 146 Abs.2 Nr.1, Abs.3 GewO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 44 BRAO (Mandatsablehnung)

Der Rechtsanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und den Auftrag nicht annehmen will, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

Hinweispflicht bei Mandatierung durch die Gegenseite

Ist der Rechtsanwalt auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Interesse Dritter gegen den Mandanten beauftragt, so muss er nach BGH NJW 1985, 41 vor der Mandatsannahme darauf hinweisen; im zugrundeliegenden Fall waren allerdings Rückwirkungen auf das angetragene Mandat denkbar. Vertritt ein Anwalt oder eine Sozietät die Gegenseite häufig in Rechtsangelegenheiten, so besteht nach BGH NJW 2008, 1307 (1308) ebenfalls eine zivilrechtliche Pflicht, auf diesen Umstand unabhängig von einem Zusammenhang mit dem neuen angetragenen Mandat hinzuweisen. Leider geht der BGH nicht auf das (Spannungs-) Verhältnis zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht ein (dazu Henssler / Deckenbrock NJW 2008, 1275, 1278 f.).

§ 49 b Abs. 5 BRAO (Gegenstandswert)

Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor der Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen (§ 49 b Abs. 5 BRAO). Die Höhe des Gegenstandswertes oder der sich daraus ergebenden Gebühren muss der Rechtsanwalt hingegen ungefragt nicht mitteilen (Henssler/Prütting BRAO § 49 b Randnummer 244).

Gebührenhinweis unter besonderen Umständen

Unter besonderen Umständen besteht auch ohne Nachfrage des Mandanten eine Pflicht zur Belehrung über die Vergütung. Von derartigen besonderen Umständen ist die Rechtsprechung ausgegangen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung wegen der Höhe der Kosten im Einzelfall unwirtschaftlich ist (BGH NJW 1969, 932; 1985, 2642; NJW-Spezial 2006, 190) und wenn der Rechtsanwalt erkennt, dass der Mandant irrtümlich von der Kostendeckung durch seine Rechtsschutzversicherung ausgeht (OLG Düsseldorf NJW 2000, 1650).

§ 12 a Abs. 1 Satz 2 ArbGG (Kostentragungspflicht im arbeitsgerichtlichen Verfahren)

Im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten und auch kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis. Darauf sind die Mandanten vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung hinzuweisen (§ 12 a Abs. 1 Satz 2 ArbGG).

§ 3 a Abs. 1 Satz 3 RVG (Vergütungsvereinbarung)

Vergütungsvereinbarungen müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

§ 4 a Abs. 2 und 3 RVG (Erfolgshonorar)

Die Vereinbarung über ein unter den in § 4 a Abs. 1 RVG genannten Voraussetzungen zulässiges Erfolgshonorar muss die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, sowie die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll, enthalten. In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind. Außerdem ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

§ 3 Abs.2 BORA (Hinweis auf Interessenkollision / Vorbefassung)

Die anwaltliche Beratung oder Vertretung trotz anwaltlicher Tätigkeit anderer Rechtsanwälte aus derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft im widerstreitenden Interesse oder trotz deren Vorbefassung nach §§ 45, 46 BRAO ist nach § 3 Abs.2 BORA ausnahmsweise zulässig, wenn sich die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten im Einzelfall *nach umfassender Information* mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen, wobei die Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu beachten ist (Abs.5). Information und Einverständnis sollen in Textform erfolgen.

§ 16 Abs. 1 BORA (Information über Prozesskosten- und Beratungshilfe)

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Beratungs- und Prozesskostenhilfe hinzuweisen. Es ist davon auszugehen, dass auch eine Pflicht zum Hinweis auf die Möglichkeit von Verfahrenskostenhilfe besteht.

Kostenpflichtige Einholung einer Deckungsschutzzusage beim Rechtsschutzversicherer

Ob die auftragsgemäße Einholung einer Deckungsschutzzusage beim Rechtsschutzversicherer gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit ist, ist in der Rechtsprechung umstritten (Nachweise bei Schneider/Wolf Anwaltkommentar RVG § 15 Rd. 69). Nach einer Entscheidung des AG Brühl (AnwBl. 2011, 151) ist der Rechtsanwalt (jedenfalls) verpflichtet, auf die zusätzlichen Gebühren hinzuweisen, und macht sich andernfalls schadensersatzpflichtig.

III. Zusätzliche Informationspflichten bei Verbrauchermandaten

§ 312 a BGB i. V. m. Art. 246 EGBGB (Verbrauchermandate)

Auch Anwaltsverträge fallen unter den Anwendungsbereich des § 312 a BGB mit der Folge, dass Mandanten nach Maßgabe des Artikels 246 EGBGB zu informieren sind, wenn es sich bei den Mandanten um Verbraucher handelt.

Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Aus § 312 a BGB i.V.m. Art. 246 EGBGB ergibt sich die Pflicht zur zusätzlichen Information über:

- die wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung,
- den Gesamtpreis der anwaltlichen Leistungen einschließlich Steuern und Abgaben oder, wenn eine Vorausberechnung nicht möglich ist, über die Art der Preisberechnung, jeweils einschließlich etwaiger Nebenkosten (Auslagen nach Teil 7 VV zum RVG),
- die Zahlungsbedingungen, insbesondere den Vorschussanspruch nach § 9 RVG, und den Termin, bis zu dem die Dienstleistungen zu erbringen sind,
- das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und
- die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen einer Kündigung.

Die Informationen müssen vor Mandatserteilung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden.

§§ 312 b und c BGB i. V. m. Art. 246 a EGBGB (außerhalb der Kanzlei geschlossene Verträge)

Bei außerhalb der Kanzlei geschlossenen Verbrauchermandaten und bei Fernabsatzverträgen nach § 312 c BGB besteht zusätzlich ein Recht zum Widerruf des Mandatsvertrages binnen 14 Tagen.

Welche Mandate außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen sind, ist in § 312 b BGB definiert; darunter fallen beispielsweise Mandatierungen beim Mandanten zu Hause oder in der JVA.

Ein Fernabsatzvertrag gemäß § 312 c BGB liegt nach Abs.1 dieser Regelung dann nicht vor, wenn der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Nach herrschender Meinung ist von einem solchen System nur dann auszugehen, wenn der Unternehmer sich Techniken der Fernkommunikation systematisch zunutze macht und die intendierten Geschäfte sich dem Gesamtbild nach als typische Distanzgeschäfte darstellen; insbesondere ergibt sich ein solches System nicht schon aus der bloßen Inanspruchnahme von Fernkommunikationsmitteln (OLG Hamm v. 14.3.2011 – 31 U 162/10, WM 2011, 1412). Üblicherweise stellen Anwaltskanzleien kein solches System dar, die Beweislast hierfür liegt allerdings beim Anwalt (Große-Wilde / Fleuth, Reform der Verbraucherrechte – Erweiterung der Informationspflichten für Rechtsanwälte, MDR 2014, 1425, 1428).

Nach Artikel 246 a Abs. 2 EGBGB ist der Verbrauchermandant über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach 355 Abs. 1 BGB sowie über das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zu informieren. Des Weiteren ist er darüber zu informieren, dass er dem Rechtsanwalt einen angemessenen Betrag nach § 357 Abs. 8 BGB für die erbrachte Leistung schuldet, wenn er das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er auf Aufforderung des Rechtsanwaltes von diesem ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat. Informationspflichten können durch das in der Anlage 1 zu Artikel 246 a EGBGB vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung erfüllt werden, wenn dieses zutreffend ausgefüllt und dem Verbrauchermandanten in Textform übermittelt wird. Ein Muster für eine Widerrufsbelehrung sowie für ein „Informationsblatt für Verbraucher nach Maßgabe des § 312 a BGB, Art. 246 EGBGB, 246 a EGBGB i.V.m. der DL-InfoV“ finden sich bei Große-Wilde / Fleuth in MDR 24/2014 S. 1429 ff.. Die Informationen sind dem Verbraucher auf Papier zur Verfügung zu stellen; nur wenn der Verbraucher zustimmt, können die Informationen auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger, insbesondere per E-Mail, zur Verfügung gestellt werden (Art. 246 a § 4 Abs. 2 EGBGB).

Erfolgt keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung in Textform, erlischt das Widerrufsrecht erst zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss (§ 356 Abs.3 S.2 BGB).

IV. Informationspflichten gegenüber den Mandanten im bestehenden Mandat

§ 11 BORA (Unterrichtungspflicht)

Der Mandant ist über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben (Abs.1). Anfragen des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten (Abs.2). Eine bestimmte Form ist für die Unterrichtungspflicht nicht vorgegeben. Daneben besteht die zivilrechtliche Auskunftspflicht nach §§ 675, 666 BGB.

§ 3 Abs. 4 BORA (Interessenkollision)

Rechtsanwälte dürfen keine widerstreitenden Interessen vertreten (§ 3 Abs. 4 BORA) und unterliegen nach Maßgabe der §§ 45, 46 BRAO Tätigkeitsverboten nach außeranwaltschaftlicher Vorbefassung. Wer erkennt, dass er entgegen entsprechenden Tätigkeitsverboten tätig ist, hat nach § 3 Abs. 4 BORA unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden, wobei die Verschwiegenheitspflicht unberührt bleibt (Abs.5).

§ 23 BORA (Abrechnungspflicht)

Spätestens mit Beendigung des Mandats hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten und/oder Gebührenschuldner über Honorarvorschüsse unverzüglich abzurechnen (und ein vom ihm errechnetes Guthaben auszuzahlen).

§ 32 BORA (Beendigung gemeinschaftlicher Berufsausübung)

Bei der Auflösung einer Sozietät und beim Ausscheiden eines Sozius aus der Sozietät sind die betroffenen Mandanten mangels anderer vertraglicher Regelung darüber zu befragen, wer ihre laufenden Angelegenheiten künftig bearbeiten soll. Dies impliziert

eine entsprechende Information der Mandanten über die Auflösung der Sozietät bzw. das Ausscheiden eines (Außen-) Sozius. Auf Anfrage sind nach § 32 Abs.1 S.5 BORA die neue Kanzleiadresse sowie Telefon- und Faxnummer des ausscheidenden Sozius – und nach einem Urteil des LG Berlin vom 03.08.2011 (3 O 231 / 11) wegen § 33 BORA auch des aus der Kanzlei ausscheidenden angestellten oder als freier Mitarbeiter tätigen Rechtsanwaltes - bekannt zu geben.

§§ 10 RVG, 14 Abs.4 UStG (Rechnungsangaben)

Nach § 10 Abs.1 RVG kann der Rechtsanwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und – wenn sich die Gebühren danach berechnen - der Gegenstandswert anzugeben.

Erfolgt eine Abrechnung nach Stunden oder anderen Zeiteinheiten, müssen sich aus der Rechnung nicht nur die Anzahl der berechneten Stunden bzw. Zeiteinheiten und der Stundensatz ergeben, sondern nach BGH in BRAK-Mitteilungen 2011, 92 muss auch erkennbar sein, welche Zeitdauer auf welche Tage entfällt, so dass der Mandantschaft die Prüfung der anwaltlichen Tätigkeit möglich ist.

Außerdem müssen Rechnungen die in § 14 Abs.4 UStG genannten Angaben enthalten, nämlich unter anderem Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer und Leistungszeitraum.

V. Informationspflichten in der Außendarstellung

§§ 27 Abs.1 BRAO, 5 BORA (Kanzleischild)

Nach BGH in BRAK-Mitteilungen 2005, 84 f. gehört zur vom Rechtsanwalt grundsätzlich nach §§ 27 Abs.1 BRAO, 5 BORA zu unterhaltenden Kanzlei ein Kanzleischild. Dabei muss es sich indes nicht um ein „klassisches“ Kanzleischild handeln, ein Hinweis etwa durch die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ auf dem Klingel- und Briefkastenschild genügt.

§ 10 BORA (Briefbögen)

Auf Briefbögen ist – auch bei Unterhaltung von Zweigstellen – die Anschrift der Kanzlei im Sinne der Hauptkanzlei für jeden auf dem Briefbögen Genannten anzugeben (§ 10 Abs. 1 BORA).

Auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung (z.B. Müller und Kollegen) müssen auf den Briefbögen die Namen sämtlicher Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden. Gleiches gilt für die Namen anderer Personen, die in einer Kurzbezeichnung enthalten sind. Es muss mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von aktuell der Kanzlei angehörenden Gesellschaftern, Angestellten oder freien Mitarbeitern auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden (Abs.2). Beim Zusatz „und Kollegen“ müssen also mindestens drei Rechtsanwälte namentlich genannt werden.

Bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe (etwa Steuerberatern) sind die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben (Abs. 3).

Werden ausgeschiedene Kanzleihinhaber, Gesellschafter, Angestellte oder freie Mitarbeiter auf den Briefbögen weitergeführt, so muss ihr Ausscheiden – etwa durch den Zusatz „bis 2014“ – kenntlich gemacht werden (Abs.4).

§ 7 Abs. 5 PartGG i.V.m. § 125 a HGB, § 35 a GmbHG, § 80 AktG (Geschäftsbriefe der Partnerschaft / GmbH / AG)

Nach § 7 Abs. 5 PartGG i. V. m. § 125 a Abs. 1 S. 1 HGB müssen auf Geschäftsbriefen der Partnerschaft bzw. der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, die Rechtsform einschließlich des etwaigen Zusatzes „mit beschränkter Berufshaftung“ bzw. „mbB“, der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Partnerschaftsregisternummer angegeben werden.

Bei Rechtsanwaltsgesellschaften nach §§ 59 c ff. BRAO in der Rechtsform der GmbH müssen auf an einen bestimmten Empfänger gerichteten Geschäftsbriefen zusätzlich alle Geschäftsführer und ein etwaiger Aufsichtsratsvorsitzender mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden (§ 35 a Abs. 1 S.1 GmbHG). Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, müssen das Stammkapital und, sofern nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden (S.2). Entsprechendes wie für die GmbH gilt nach § 80 Abs.1 AktG für Aktiengesellschaften, wobei dort außerdem der Vorstandsvorsitzende als solcher zu bezeichnen ist.

Auf die Form der Geschäftsbriefe kommt es nicht an, die Pflichten gelten also auch für E-Mails und SMS.

§ 5 TMG (Impressumspflicht Homepage)

Auch die Webseiten von Rechtsanwaltskanzleien müssen die Pflichtangaben nach § 5 TMG enthalten, und zwar leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar. Die Angaben sollten unter dem gebräuchlichen Begriff „Impressum“ zu finden sein. Es handelt sich um folgende Angaben:

- Name und Anschrift der Kanzlei, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- und Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (E-Mail-Adresse),
- das maßgebliche Handels- oder Partnerschaftsregister und die entsprechende Registernummer,
- die Rechtsanwaltskammer, welcher die Rechtsanwälte im einzelnen angehören,

- die gesetzliche Berufsbezeichnung (Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin) oder die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates nach EuRAG bzw. § 206 BRAO und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist (beispielsweise Bundesrepublik Deutschland)
- sowie die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen (BRAO, BORA, RVG, ggf. FAO und EuRAG) und Angaben dazu, wie diese zugänglich sind. Diesbezüglich kann auf eine entsprechende Sammlung im Internet verlinkt werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer gestattet ausdrücklich eine Verlinkung auf die Rubrik Berufsrecht auf Ihrer Homepage www.brak.de.
- Sofern eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a UStG oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139 c AO besteht, muss diese angegeben werden.

VI. Informationspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer

§§ 27 Abs. 2 BRAO, 24 Abs. 1 Ziffer 2 BORA

(Begründung und Verlegung der Kanzlei oder Zweigstelle)

Begründet oder verlegt der Rechtsanwalt seine Kanzlei oder eine Zweigstelle, hat er dies einschließlich der Anschrift und der Telekommunikationsmittel (insbesondere Telefonnummer) von Kanzlei und Zweigstelle(n) anzuzeigen. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

§ 29 a Abs. 3 BRAO (Kanzlei im Ausland); § 30 Abs.1 BRAO (Zustellungsbevollmächtigter)

Der Rechtsanwalt darf auch in anderen Staaten Kanzleien einrichten, muss die Anschrift der Kanzlei in einem anderen Staat sowie deren Änderung allerdings der Rechtsanwaltskammer mitteilen (§ 29 a Abs.1 und 3 BRAO).

Hat die Rechtsanwaltskammer den Rechtsanwalt, der ausschließlich in anderen Staaten Kanzleien eingerichtet hat, von der Kanzleipflicht befreit, so hat dieser der Rechtsanwaltskammer einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat (§ 30 Abs. 1 BRAO).

§ 53 Abs. 6 BRAO (Anzeige Vertreterbestellung)

Der Rechtsanwalt muss nach § 53 Abs. 1 BRAO für seine Vertretung sorgen, wenn er länger als eine Woche an der Ausübung seines Berufes gehindert oder von der Kanzlei abwesend ist. Wird die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen, so kann der Rechtsanwalt den Vertreter selbst bestellen (§ 53 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Die Bestellung ist der Rechtsanwaltskammer nach § 53 Abs. 6 BRAO in diesen Fällen anzuzeigen.

Unterbleibt die Anzeige der Vertreterbestellung, hat dies allerdings keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Bestellung und die Vertretungsmacht nach außen (BGH MDR 1967, 32).

§§ 56 Abs. 1 BRAO, 24 Abs. 2 BORA

(Auskunftspflichten in Aufsichts- und Beschwerdesachen)

In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes vollständige Auskunft zu geben und auf Verlangen seine Handakten bzw. die angeforderten Urkunden vorzulegen. Das gilt allerdings nicht, wenn und soweit der Rechtsanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich dadurch der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung aussetzen würde. Der Rechtsanwalt muss sich darauf allerdings ausdrücklich berufen.

§§ 56 Abs. 3 BRAO, 24 Abs.2 BORA

(Auskunftspflicht über Beschäftigungsverhältnis)

Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen,

- dass er ein Beschäftigungsverhältnis (gemeint ist: bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber, etwa einem Unternehmen) eingeht oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,
- dass er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird,
- dass er ein öffentliches Amt im Sinne des § 47 Abs. 2 bekleidet (darunter fallen in den Verfassungen und in besonderen Statusgesetzen reglementierte „staatspolitische“ Ämter oder Verfassungsämter, Feuerich / Weyland BRAO § 47 Randnummer 22).

Auf Verlangen sind die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen (§§ 56 Abs.3 S.2 BRAO, 24 Abs.2 BORA). Zweck ist die Prüfung der Vereinbarkeit der sonstigen Tätigkeit mit der Anwaltstätigkeit (§ 7 Ziffern 8 und 10 bzw. § 14 Abs. 2 Ziffern 5 und 8 BRAO). Wir weisen diesbezüglich auf das Merkblatt zur Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit auf unserer Homepage unter der Rubrik Zulassung / Sonstige berufliche Tätigkeit.

Diese Anzeigepflicht stellt eine berufsrechtliche Pflicht dar, die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens ist bei einem Verstoß allerdings regelmäßig nicht notwendig (AGH Berlin BRAK-Mitteilungen 2014, 150).

Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 BRAO anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn nach Androhung – auch wiederholt – ein Zwangsgeld bis zu 1.000,00 € festsetzen (§ 57 BRAO).

§ 24 Abs. 1 Ziffer 5 BORA

(Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwälten)

Des Weiteren sind der Rechtsanwaltskammer auch die Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwälten anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt sowohl für den Arbeit- bzw. Auftraggeber als auch für den beschäftigten Rechtsanwalt (Scharmer in Hartung BORA § 24 Randnummer 31).

§ 24 Abs. 1 Ziffer 4 BORA (Eingehung oder Auflösung einer Sozietät etc.)

Der Rechtsanwalt muss auch die Eingehung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder sonstigen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung unaufgefordert und unverzüglich anzeigen. Andere Zusammenschlüsse, wie die Gründung oder der Eintritt in eine Bürogemeinschaft oder der Abschluss von Kooperationsverträgen sind nicht anzeigepflichtig (Scharmer in Hartung BORA § 24 Randnummer 30).

§ 24 Abs. 1 Ziffer 1 BORA (Name)

Auch die Änderung des Namens ist der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Akademische Grade sind zwar nicht Namensbestandteil; wird der akademische Grad allerdings auch als Rechtsanwalt geführt, so ist die Berechtigung gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen, was regelmäßig durch eine beglaubigte Ablichtung der Urkunde erfolgt (Scharmer in Hartung BORA § 24 Randnummer 16).

§ 24 Abs. 1 Ziffer 2 BORA (Wohnanschrift)

Auch die Wohnanschrift sowie deren Änderung ist anzuzeigen.

§ 59 m Abs.1 BRAO (Mitteilungspflichten Kapitalgesellschaften)

Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß §§ 59 c ff. BRAO müssen nach § 59 m Abs.1 BRAO jede Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafter oder in der Person der nach § 59 f Vertretungsberechtigten sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen der Rechtsanwaltskammer unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde unverzüglich anzeigen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen (etwa bei Änderung des Gesellschaftsvertrages, in Geschäftsführungsangelegenheiten sowie bei Errichtung und Änderung von Zweigniederlassungen), ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.

Für Rechtsanwaltsaktiengesellschaften gelten die §§ 59 c ff. entsprechend (BGH BRAK-Mitteilungen 2006, 82), so dass auch die Auskunftspflichten analog § 59 m Abs.1 BRAO bestehen und u.a. jede Änderung der Aktionäre, des Vorstands und des Aufsichtsrats anzuzeigen ist (Feuerich / Weyland BRAO Vor § 59 c Randnummer 12).

§ 15 Abs. 5 FAO (Fachanwaltsfortbildung)

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen, wobei die hörende Teilnahme eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraussetzt (§ 15 Abs. 1 FAO). Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten (§ 15 Abs. 3 FAO). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer nach § 15 Abs. 5 FAO durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Bei Dozententätigkeit kann der Nachweis außer durch eine Bestätigung des Veranstalters der Fortbildungsveranstaltung auch durch Übersendung von Unterlagen, aus welchen sich die entsprechende Referententätigkeit ergibt (Flyer, inhaltliche Gliederung o.ä.) erfolgen. Publikationen können durch Übersendung der entsprechenden Aufsätze, Urteilsanmerkungen bzw. des Impressums oder Inhaltsverzeichnisses eines Fachbuches etc. nachgewiesen werden.

Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (Abs. 4). Diese Fortbildung ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen (Abs. 5 Satz 2).

Auch Nicht-Fachanwälte müssen zur Aufrechterhaltung des Fachanwaltslehrganges nach § 4 Abs. 2 FAO Fortbildungen in Art und Umfang von § 15 FAO absolvieren. Nachweise dazu sind jedoch nicht jährlich bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen, sondern vielmehr erst bei Stellung des Antrages auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung.

Ergänzend sei auf die Hinweise zur Fachanwaltsfortbildung auf unserer Homepage verwiesen.

Die Erfüllung der allgemeinen Fortbildungspflicht nach § 43 a Abs. 6 BRAO ist unaufgefordert weder anzuzeigen noch nachzuweisen.

§ 36 i.V.m. § 34 BBiG (Ausbildungsverhältnisse)

Die Rechtsanwaltskammer ist gemäß § 71 Abs.4 BBiG zuständige Stelle für die Berufsbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Dementsprechend haben auszubildende Rechtsanwälte unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das von der Rechtsanwaltskammer geführte Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter Beifügung einer Kopie des Vertrages zu beantragen (§ 36 Abs.1 BBiG) und die zur Eintragung nach § 34 BBiG erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen (§ 36 Abs.2 BBiG). Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§ 36 Abs. 1 Satz 3 BBiG). Insoweit verweisen wir auf das Formular „Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und ergänzende Fragen zur Ausbildung“ auf unserer Homepage. Auch die vorzeitige Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses ist der Rechtsanwaltskammer mit Angabe des Beendigungsgrundes unverzüglich mitzuteilen.

VII. Sanktionen und Folgen bei Verstößen

Eine Darstellung möglicher Folgen der Nichtbeachtung der einzelnen genannten Informations- und Auskunftspflichten würde den vorliegenden Rahmen sprengen. Insbesondere bei schuldhaften Verstößen gegen die in der BRAO und der BORA geregelten Pflichten liegt grundsätzlich eine Verletzung berufsrechtlicher Pflichten vor, die durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer mit einer Rüge nach § 74 BRAO bzw. mit einer Belehrung, bei schwerwiegenden Verstößen auch durch das Anwaltsgericht nach §§ 113 ff. BRAO geahndet werden kann. Bei Nichterfüllung von Auskunftspflichten nach § 56 BRAO kann gemäß § 57 BRAO auch ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Insbesondere bei Verstößen gegen Marktverhaltensvorschriften im Sinne des § 4 Ziffer 11 UWG – worunter vor allem Pflichten bezüglich der Außendarstellung und Regelungen zu den der Mandantschaft bei Mandatserteilung zur Verfügung zu stellenden Informationen gehören können - kann man sich wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen (Abmahnungen) von Kolleginnen und Kollegen aussetzen.

Insbesondere bei pflichtwidrig unterlassenen Angaben zum Honorar kommen zivilrechtliche Schadensersatzansprüche bzw. ein Verlust des Honoraranspruchs in Betracht (BGH BRAK-Mitteilungen 2007, 175 zum Verstoß gegen § 49 b Abs.5 BRAO).

Die fehlende oder nicht ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufsrecht hat zur Folge, dass dieses erst zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss erlischt (§ 356 Abs.3 S.2 BGB).

Verstöße gegen die DL-InfoV können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Verletzung der Anzeigepflicht nach §§ 138, 139 StGB ist strafbar.